

# Sozialgericht Berlin

S 179 AS 2950/23 ER



## Beschluss

In dem Antragsverfahren

████████████████████  
████████████████████ Berlin,

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff,  
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,  
- 97/2023 VGE -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- 96204//0116248 eR1-96204-00095/23#9099 -

- Antragsgegner -

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,  
Abteilung Soziales und Bürgerdienste - Rechtsstelle -  
Müllerstr. 146/147, 13353 Berlin,  
- Soz 5 -

- Beigeladener -

hat die 179. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 22. Juni 2023 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Paulenz, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Weg der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vom 06.06.2023 bis 30.09.2023 vorläufig Bürgergeld von monatlich 502,00 EUR Regelbedarfsleistungen, 444,63 EUR Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie von 4069,06 EUR für Juni 2023, 4049,75 EUR für Juli 2023, 4069,06 EUR für August 2023 und 3924,85 EUR für September 2023 zusätzlich als Mehrbedarfsleistungen zu gewähren.**

**Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu fünf Sechsteln zu tragen. Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.**

## Gründe

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von existenzsichernden Leistungen, insbesondere über die Zuständigkeit.

Die am 04.01.1998 geborene Antragstellerin ist russische Staatsangehörige und leidet an einer behandlungsbedürftigen Herzkrankheit, es besteht ein mit Bescheid vom 17.01.2023 festgestellter Grad der Behinderung von 100. Sie wohnt mit ihrer Mutter in einer Wohnung mit einer Bruttokaltmiete von 703,73 EUR und Heizkosten von 185,52 EUR. Sie bezog vom Beigeladenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG), zuletzt aktenkundig mit Bescheid vom 22.02.2023, einschließlich von Leistungen für Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel, entsprechend den hier als Mehrbedarfsleistungen tenorierten Leistungen. Der Beigeladene gewährte die letztgenannten Leistungen der Antragstellerin durch Kostenübernahme auf Rechnung gegenüber der jeweiligen Apotheke. Ein Einkommen der Antragstellerin oder relevantes Vermögen wurden vom Beigeladenen nicht festgestellt. Die Antragstellerin erhielt am 23.03.2023 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz einschließlich der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Am 05.05.2023 beantragte die Antragstellerin beim Beigeladenen Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Mit Bescheid vom 09.05.2023 stellte der Beigeladene die bis dahin von der Antragstellerin bezogenen Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen zum 31.05.2023 ein. Am 15.05.2023 stellte die Antragstellerin beim Antragsgegner einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Antragsgegner lehnte den SGB II-Leistungsantrag mit Bescheid vom 19.05.2023 ab. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Leistungen, weil sie nicht erwerbsfähig sei. Für Leistungen nach dem SGB XII müsste sie einen Antrag beim Bezirksamt Mitte von Berlin stellen. Der Beigeladene lehnte den SGB XII-Leistungsantrag mit Bescheid vom 24.05.2023 ab. Die Antragstellerin habe keine Unterlagen eingereicht, die auf eine volle Erwerbsminderung – als Voraussetzung für Grundsicherung bei Erwerbsminderung – hindeuten. Es sei erforderlich, dass sie einen Antrag beim zuständigen Jobcenter stelle. Am 01.06.2023 hat die Antragstellerin Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid des Antragsgegners eingereicht.

Der Eilrechtsschutzantrag ist am 06.06.2023 beim Sozialgericht Berlin eingegangen.

Die Antragstellerin bringt zuletzt Folgendes vor: Sie könne aufgrund von Spenden bis zum 23.06.2023 ihre – in aktenkundigen ärztlichen Behandlungsplänen vorgesehenen – Behandlungen, Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel finanzieren. Wenn diese medizinische Versorgung unterbrochen werde, bestehe wegen ihrer Krankheit Lebensgefahr. Sie hat mehrere ärztliche Atteste mit gleicher Aussage gegenüber dem Antragsgegner und dem Beigeladenen und erneut in diesem Verfahren vorgelegt. Bezüglich der geltend gemachten Kosten für Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel erklärt sie ihr Einverständnis mit einer Direktzahlung an die jeweilige Apotheke.

Sie beantragt,

den Beigeladenen im Weg der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen für Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 und Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zur Medikation in Höhe von 1.295,02 EUR (Juni) 1.275,71 EUR (Juli) 1.295,02 EUR (August) 1.150,81 EUR (September) und Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung in Höhe von monatlich 2.774,04 EUR zu gewähren.

hilfsweise den Antragsgegner im Weg der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen für Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 und Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zur Medikation in Höhe von 1.295,02 EUR (Juni) 1.275,71 EUR (Juli) 1.295,02 EUR (August) 1.150,81 EUR (September) und Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung in Höhe von monatlich 2.774,04 EUR zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Hauptantrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, der Beigeladene sei wegen Erwerbsunfähigkeit der Antragstellerin und nach § 43 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) als erstangegangener Leistungsträger zuständig.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Er ist der Ansicht, die Erwerbsunfähigkeit sei nicht geklärt. Die Diagnosen der behandelnden Ärzte würden nicht zwingend zu einer entsprechenden Bewertung führen. Das Vorliegen von Merkzeichen (regelmäßig auch Indikatoren für Bewertung einer Pflegebedürftigkeit bzw. Erwerbsminderung) sei nicht festgestellt worden. Die Klägerin sei offensichtlich vollumfänglich mobil. Gemäß einer internen Mitteilung der bezirklichen Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und Krebserkrankungen und der derzeitigen Aktenlage, werde die als überlebensnotwendige Medikation und Ernährung von der Krankenkasse zum Großteil abgelehnt. Der Antragsgegner sei nach § 44a SGB II zuständig (Verweis auf Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2016 – L 20 SO 249/ 16 B ER, L 20 SO 250/16 B).

Er hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.06.2023 bei der DAK-Gesundheit am 16.06.2023 abgemeldet.

Das Eilrechtsschutzersuchen ist zulässig und im Hilfsantrag begründet, im Übrigen unbegründet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit ergibt sich die Statthaftigkeit des Eilrechtsschutzersuchens als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus § 86b Absatz 2 SGG. Wegen des laufenden Widerspruchsverfahren ist auch die Antragsbefugnis gegeben.

Die Begründetheit im Hilfsantrag resultiert bei gegebenem Anordnungsgrund teils aus überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache, teils aus einer Folgenabwägung, die zur Bejahung des Anordnungsanspruchs führt.

Der Anordnungsanspruch setzt mangels offensichtlicher Erfolgsaussichten in der Hauptsache überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache dergestalt voraus, dass das Vorliegen der Tatsachenvoraussetzungen einer in Betracht kommenden Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Forderung nach § 920 Absatz 2 Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG glaubhaft gemacht ist. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht sind, wonach die Sache eilbedürftig in dem Sinn ist, dass eine Rechtsverteilung oder wesentliche Nachteile unmittelbar bevorstehen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache abgewartet wird. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, ist eine umfassende Folgen- und Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Anordnungsgrunds geboten. Maßgeblich ist hierbei der Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung auf der

Grundlage einer summarischen Prüfung; eine eventuell weitere erforderliche aufwändige Beweiserhebung oder Klärung schwieriger Rechtsfragen ist einem Hauptsacheverfahren vorbehalten (zum Ganzen Keller, in: Meyer/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 2008, § 86b Randnummern 18, 29, 41f.).

Der Anordnungsgrund ist zum einen wegen Gefährdung der Sicherung des Existenzminimums der Antragstellerin gegeben. Ihre Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II ist schon wegen des Bezugs von AsylBLG-Leistungen bis zum 31.05.2023 glaubhaft gemacht. Im Hinblick auf die geltend gemachten Mehrbedarfe für medizinische Versorgung ist der Anordnungsgrund wegen der für den Fall ihrer Unterbrechung glaubhaft gemachten Lebensgefahr gegeben.

Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs gilt Folgendes:

Die Zuständigkeit des Antragsgegners ergibt sich aus § 44a Abs. 1 S. 7 SGB II. Da der Beigeladene der Feststellung von Erwerbsunfähigkeit durch den Antragsgegner – insoweit reicht auch der Ablehnungsbescheid (vgl. Valgolio in: Hauck/Noftz SGB II, § 44a, Rn. 44 mit weiteren Nachweisen) – begründet widersprochen hat, läuft weiterhin das Verfahren zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit nach § 44a Abs. 1 SGB II. § 43 SGB I scheidet schon deshalb als Zuständigkeitsregelung aus, weil diese Vorschrift nur Vorgaben für einen reinen Zuständigkeitsstreit macht. Kein Fall des § 43 ist es, wenn Leistungsträger für ihren jeweiligen Bereich materielle Voraussetzungen des Anspruchs – wie hier Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 41 Abs. 3 SGB XII – verneinen (Beck-Online-Kommentar Sozialrecht/Gutzler, 2022, SGB I § 43 Rn. 6). Darüber hinaus ist § 44a SGB II in systematischer und sinnhafter Auslegung für einen Fall der Streitigkeit über die Anspruchsvoraussetzung Erwerbsfähigkeit vorzuziehen. Denn die Vorschrift ist wegen des Vorstehenden zwar nicht im strengen Sinn speziell im Verhältnis zu § 43 SGB I, aber jedenfalls passender. Da das Verfahren nach § 44a Abs. 1 SGB II noch läuft, kann es nach dessen Abschluss auch wieder zu einem Zuständigkeitswechsel kommen, ggf. auch vor Ablauf des hier tenorierten Bewilligungszeitraums.

Ausgehend von der durch § 44a Abs. 1 SGB II fingierten Erwerbsfähigkeit, die wegen der Erlaubnis von Erwerbstätigkeit im Rahmen ihres Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 2 SGB II möglich ist, erfüllt die Antragstellerin die Anspruchsvoraussetzungen für Bürgergeld-Leistungen für Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. hat die zugrunde liegenden Tatsachen zumindest glaubhaft gemacht. Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II greifen nicht, dabei ist der Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu beachten. Die Regelbedarfsstufe 1 ergibt sich nach § 20 Abs. 1a und § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II. Aus der Bewilligung von Bürgergeld folgt zwingend Krankenversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und § 5 Abs. 5a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einschließlich der Verpflichtung des Antragsgegners, die Antragstellerin bei einer Krankenversicherung zu melden.

Hinsichtlich der Mehrbedarfsleistungen für Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen.

Anspruchsgrundlage ist § 21 Abs. 6 S. 1 Halbsatz 1 SGB II für Leistungen für unabweisbare Mehrbedarfe – es kann dahin stehen, ob hinsichtlich der Nahrungsergänzungsmittel § 21 Abs. 5 SGB II für kostenaufwändige Ernährung einschlägig ist, was aber naheliegt (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 31.08.2020 – L 13 AS 132/20 B ER, Rn. 5

mit weiteren Nachweisen). Zwar ist im Hinblick auf die Unabweisbarkeit der Mehrbedarfe insoweit glaubhaft gemacht, dass die Unterbrechung der entsprechenden medizinischen Versorgung lebensbedrohende Folgen haben kann. Weitere Glaubhaftmachung ist hierzu, dass die Antragstellerin diese Leistungen im Rahmen der AsylBLG-Leistungen gewährt bekommen hat. Soweit der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II einschlägig ist, ist die Glaubhaftmachung umso mehr erfolgt, weil keine Unabweisbarkeit im Sinn von § 21 Abs. 6 SGB II erforderlich ist. Allerdings muss die medizinische Versorgung im Rahmen von Bürgergeld-Leistungen grundsätzlich durch die Krankenversicherung abgedeckt werden – was auch bedeutet, dass die Leistungspflicht des Antragsgegners vor Beendigung des vorläufigen Bewilligungszeitraums auf die Krankenversicherung übergehen kann. Ausdrückliche Mehrbedarfe oder unabweisbare Bedarfe für medizinische Versorgung sind nicht vorgesehen. Der Beigeladene hat zudem entgegen der eigenen Leistungsgewährung in Zweifel gezogen, dass die als lebensnotwendig geltend gemachte medizinische Versorgung vollumfänglich erforderlich ist. Wegen der Eilbedürftigkeit kann hierzu nicht ermittelt werden, insbesondere nicht zur Frage, ob trotz Krankversicherungsschutzes Mehrbedarfe für die medizinische Versorgung verbleiben. Dabei ist in praktischer Hinsicht auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin neu krankenversichert wird. Denn die Krankenversicherungen wirken im Rahmen der AsylBLG-Leistungen gemäß § 264 SGB V auf andere Weise als bei Krankenversicherten mit, und zudem wurde die Antragstellerin von der Krankenversicherung abgemeldet.

Bei dergestalt offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache und grundsätzlich gegebenem Anordnungsgrund überwiegt im Rahmen der gebotenen Folgenabwägung vorliegend grundsätzlich das Interesse der Antragstellerin an der Bewilligung der Mehrbedarfsleistungen gegenüber dem Interesse des Antragsgegners an der Leistungsablehnung im Hinblick auf die drohende Folge der Verletzung des Rechts auf Leben nach § 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz und führt so zur Bejahung des Anordnungsanspruchs.

Die Dauer der vorläufigen Bewilligung, insbesondere der Mehrbedarfsleistungen, ergibt sich v. a. im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Klärung, ob bzw. inwieweit die Kosten notwendiger medizinischer Versorgung durch den Krankenversicherungsschutz abgedeckt werden und ob und ggf. inwieweit diesbezüglich Mehrbedarfe verbleiben, zudem für die Klärung der Zuständigkeit nach § 44a Abs. 1 SGB II. Von einer Anordnung von Direktzahlung an die Apotheke hat die Kammer abgesehen, vielmehr soll der Antragsgegner die einfachste und zügigste Umsetzung wählen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG und unter Einbeziehung des Rechtsgedankens von § 154 Absatz 3 und § 162 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Antragstellerin ist nur im Hinblick auf die Zuständigkeit und damit geringfügig unterlegen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Paulenz

Beglaubigt

Berlin, den 23.06.2023

■ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle